

# Anhang

## 1. Allgemeine Angaben

Das Bistum Aachen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Aachen.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften unter Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften aufgestellt.

Der Jahresabschluss umfasst die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

## 2. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zur Verbesserung der Transparenz und Klarheit wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung „Kirchensteuer und Kirchensteuer-Verrechnungsbeiträge“ in „Erträge aus Kirchensteuern“, „Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter“ in „Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen“, „Sonstige betriebliche Erträge“ in „Sonstige Erträge“ sowie „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in „Sonstige Aufwendungen“ umbenannt.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2018 werden periodenfremde Kirchenlohnsteuererträge (2019: 7,3 Mio. Euro; 2018: 11,7 Mio. Euro) unter „Erträge aus Kirchensteuern“ statt unter der Position „Sonstige Erträge“ ausgewiesen. Die Vorjahresbeträge wurden entsprechend angepasst.

Ferner werden Zuführungen in Höhe von 17,3 Mio. Euro (Vorjahr: 20,7 Mio. Euro) aufgrund der Verminderung des Rechnungszinses ab dem Berichtsjahr 2019 unter der Position „Personalaufwand“ ausgewiesen. Bisher erfolgte der Ausweis unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“. Die Vorjahresbeträge wurden entsprechend angepasst.

Im Rahmen einer Analyse der Refinanzierung nach dem Schulgesetz NRW wurde bezüglich der Höhe des bei der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen

zu berücksichtigenden Refinanzierungssatzes eine Änderung vorgenommen und der Refinanzierungssatz von 85 Prozent auf einen Refinanzierungssatz von 94 Prozent gemäß §106 Abs. 5 Schulgesetz NRW angepasst.

Darüber hinaus entsprechen die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden denen des Vorjahres.

## 3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Gliederung der Bilanz wurde § 266 Abs. 2 und 3 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 5 HGB angewendet. Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt worden.

Ergänzend, um eine bessere Aussagekraft zu gewährleisten, wurde sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung die Gliederung durch die Aufnahme spezifischer Posten des Bistums Aachen erweitert und das Eigenkapital nach den für das Bistum Aachen spezifischen Positionen aufgegliedert. Auf der Aktivseite der Bilanz wird die Gliederung um die Posten „Forderungen aus Kirchensteueraufkommen“, „Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen“ und „Forderungen gegen kirchliche Einrichtungen“, auf der Passivseite der Bilanz um die Posten „Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“, „Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen“ und „Verbindlichkeiten aus Kollekten und Spenden“ erweitert. Abweichend vom § 266 Abs. 3 HGB besteht das Eigenkapital aus „Zweckkapital“, „Rücklagen und Fonds“ und aus dem „Bilanzergebnis“. Abweichend zum § 275 Abs. 2 HGB wurde der Posten „Umsatzerlöse“ ersatzlos gestrichen. Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung wurde um die folgenden für das Bistum Aachen spezifischen Posten erweitert: „Erträge aus Kirchensteuern“, „Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen“, „Sonstige Umsatzerlöse“, „Sonstige Erträge“ und „Aufwendungen für Fremdpersonal“ sowie „Ergebnis vor Steuern“. Die im Vorjahr ausgewiesenen Posten „Kollekten und Spenden“, „Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter“ und „Erträge aus der Auflösung des

Sonderpostens aus Investitionsfinanzierung“ werden unter „Sonstige Erträge“ zusammengefasst. Des Weiteren geht der im Vorjahr ausgewiesene Posten „Umlagen an Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen“ im Posten „Zuwendungen an Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen“ auf. Um die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zu gewährleisten, wurden die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst. Der Ausweis des Postens „Ergebnis nach Steuern“ in der Gewinn- und Verlust-Rechnung entfällt, da keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anfallen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen bei Sachanlagen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebliche Nutzungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände liegt zwischen 2 und 10 Jahren. Die betriebliche Nutzungsdauer der Gebäude liegt zwischen 10 und 50 Jahren. Die Fahrzeuge werden innerhalb von 7 und 9 Jahren abgeschrieben. Die betriebliche Nutzungsdauer der Mietereinbauten beläuft sich auf 10 Jahre. Das Mobiliar und andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden innerhalb von 2 und 15 Jahren abgeschrieben. Dabei erfolgt eine Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen; ursprünglich steuerliche Vereinfachungswahlrechte (Vollabschreibung geringwertiger Anlagegüter) werden in Anspruch genommen. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von 800 Euro werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben, der Abgang aus dem Anlagevermögen erfolgt im Folgejahr.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Abschreibungen auf Beteiligungen sind in den Vorjahren erfolgt, soweit sie erforderlich waren, um eingetretene Wertminderungen auszugleichen. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens sind insoweit erfolgt, als sie erforderlich waren, um über dem Nominalwert erworbene festverzinsliche Wertpapiere an den bei Fälligkeit zur Rückzahlung gelangenden Nennwert

anzupassen. Bei der Bewertung wird das gemilderte Niederstwertprinzip beachtet.

Die langfristigen Ausleihungen werden mit ihren Nominalwerten ausgewiesen; für mögliche Ausfallrisiken werden angemessene Wertberichtigungen gebildet. Zinslos ausgegebene Darlehen (Siedlungsfonds, Studendarlehen und andere) sind mit ihrem Nennwert angesetzt; auf eine Abzinsung wurde verzichtet. Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert angesetzt. Für bestehende Ausfallrisiken wurden sowohl Einzel- als auch Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Die Vermögensgegenstände in fremder Währung bei Kreditinstituten werden in Anwendung des § 265a HGB am Bilanzstichtag zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird das Anschaffungskosten- sowie das Imparitätsprinzip beachtet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Nennwert angesetzt.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 wird eine Rückstellung für unmittelbare Altersverpflichtungen in Höhe von 264,5 Mio. Euro (Vorjahr: 301,2 Mio. Euro) ausgewiesen. Die Ermittlung der Altersversorgungsverpflichtung des Bistums Aachen wurde ausgehend von den von der Bistumsverwaltung zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method) berechnet. Die Berechnung erfolgte auf der Basis folgender mit der Verwaltung im Einzelnen abgestimmter Berechnungsgrundlagen.

- Im Berichtsjahr wurde die Anzahl der Anspruchsberechtigten neu ermittelt;
- Sterbetafeln: Heubeck-Richttafeln 2018 G;
- Rechnungszinsfuß: 2,71 Prozent (Vorjahr: 3,21 Prozent) für Pensionen gemäß § 253 Abs. 2 S. 4 HGB und 1,97 Prozent (Vorjahr: 2,32 Prozent) für die Beihilfeverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 2 S. 4 HGB;

- Schlussalter: 65 Jahre (Regelfall), abweichend hiervon für Priester 70 Jahre. Das Schlussalter (regelmäßiger Wechsel in den Ruhestand) wurde entsprechend den derzeit noch für die Personenkreise maßgeblichen gesetzlichen Regelungen regelmäßig mit 65 Jahren angesetzt. Abweichend hiervon wurde für Priester aufgrund der vorliegenden Erfahrungen ein Schlussalter von 70 Jahren zugrunde gelegt;
- Rententrend: 2,0 Prozent (abweichend hiervon für die Versorgungsbezüge von Haushälterinnen nach dem Haushälterinnen-Versorgungswerk: 1,0 Prozent);
- Gehaltstrend: 2,0 Prozent zuzüglich 1 Prozent Karrieretrend für Beschäftigte im aktiven Dienst (wegen Berücksichtigung der Stufensteigerungen);
- Versorgungsbezüge beziehungsweise ruhegehaltstfähige Bezüge (Stand: Dezember 2019);
- Berücksichtigung von Versorgungsansprüchen Hinterbliebener nach der kollektiven Methode (nur für die Personenkreise, bei denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegeben ist);
- Berücksichtigung von Beihilfeansprüchen auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Vergangenheit. Nach Einschätzung des Bistums Aachen ist durchschnittlich ein Betrag in Höhe von unverändert 9.200 Euro jährlich pro beihilfeberechtigte Person anzusetzen.

Die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 ausgewiesene Rückstellung für unmittelbare Altersverpflichtungen in Höhe von 264,5 Mio. Euro betrifft mit 43,4 Mio. Euro Verpflichtungen gegenüber verbeamtetem pädagogischen Personal der zwölf bischöflichen Schulen. Nach versicherungsmathematischen Berechnungen betragen zum 31. Dezember 2019 die Gesamtverpflichtungen dieser Pensions- und Beihilfeverpflichtungen insgesamt 693,4 Mio. Euro. Bei der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen sind zukünftige Ansprüche gegen das Land NRW auf Basis des derzeit geltenden Refinanzierungssatzes gemäß §§ 105 ff. Schulgesetz NRW von 94 Prozent berücksichtigt, sodass die Rückstellung in Höhe des vom Bistum zu tragenden Eigenanteils von 6 Prozent in Höhe von 41,6 Mio. Euro gebildet wurde.

In den Vorjahren wurde der Eigenanteil gemäß § 106 Abs. 5 S. 1 Schulgesetz NRW in Höhe der Regeleigenleistung des Schulträgers mit 15 Prozent angesetzt. Da sich der Eigenanteil an den Personalkosten bei Bereitstellung des Schulgebäudes und der Schuleinrichtung um weitere 7 beziehungsweise 2 Prozentpunkte reduziert (gemäß § 106 Abs. 5 S. 2 und 3 Schulgesetz NRW), wurde im Geschäftsjahr 2019 der Eigenanteil auf das Niveau von 6 Prozent im Rahmen einer Änderung herabgesetzt. Aus der Herabsetzung des Eigenanteils wurden zum 1. Januar 2019 Auflösungen der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 54,0 Mio. Euro vorgenommen.

Eine Bewertung mit dem Zins auf Basis des 7-Jahres-Durchschnitts von 1,97 Prozent hätte zu einem Rückstellungsbetrag in Höhe von 289,9 Mio. Euro geführt, sodass sich ein ausschüttungsgesperrter Differenzbetrag in Höhe von 25,3 Mio. Euro ergibt. Die gebildete Altersversorgungsrücklage von 75,6 Mio. Euro beinhaltet diesen Differenzbetrag, geht jedoch auf der Basis eines Rechnungszinses von 1,00 Prozent darüber hinaus.

Das Wahlrecht zur Bildung einer Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen wurde dahin gehend in Anspruch genommen, dass die bestehende Deckungslücke der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln (KZVK), in der Höhe von 23,7 Mio. Euro teilweise passiviert wurde, in der sie durch Finanzierungsbeiträge beziehungsweise ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2040 durch Angleichungsbeiträge zur KZVK geschlossen werden soll.

Die Rückstellungen werden für alle ungewissen Verpflichtungen gebildet. Die Rückstellungen werden im Wege der Einzelbewertung ermittelt und in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Nennwert angesetzt.